



**BRINGT ALLES  
ZUSAMMEN.**  
18. – 21. Januar 2022

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN IN ABWEICHUNG ZUM AUSSTELLERREGLEMENT (STAND SEPTEMBER 2020)**

In Abweichung der Ziffer 16.3 der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Stand September 2020) erfolgt die Schlussrechnung innert 3 Monaten nach Ende der Ausstellung.

### **RÜCKTRITT**

In Abweichung der Ziffer 17 der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (Stand September 2020) richtet sich im Fall eines Rücktritts die Höhe der Schadenspauschale nach folgender Tabelle (im Übrigen bleibt die Ziffer 17 anwendbar):

<b>Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der MCH vor dem offiziellen Eröffnungstag der Ausstellung</b>	<b>Entschädigung in % des Netto-Entgelts der bestellten*) oder vereinbarten Ausstellungsfläche bzw. Teilnahmepaket</b>
≥ 180 Tage	0%
< 180 Tage, aber ≥ 150 Tage	25%
< 150 Tage, aber ≥ 120 Tage	50%
< 120 Tage	100%

\*) im Fall des Rücktritts vor Zugang der Standbestätigung beim Aussteller

In Abweichung der Ziffer 18.2 Abs. 1 des Ausstellerreglements (Stand September 2020) ist der Aussteller bei einer Absage der Ausstellung durch die MCH vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 des Ausstellerreglements (Stand September 2020) nicht verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Dies bedeutet, dass Ihnen das Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche bzw. für das Teilnahmepaket vollumfänglich zurückbezahlt wird, sofern und soweit diesbezüglich eine Vorauszahlung erfolgt ist. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Die übrigen Bestimmungen der Ziffer 18.2 bleiben unverändert anwendbar.